

Betreff: Re: Gesprächsanfrage für American Express | CCD-Umsetzung – Verbraucher schützen, risikoarme Zahlungsalternativen ermöglichen
Datum: Dienstag, 26. März 2024 um 16:56:23 Mitteleuropäische Normalzeit
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Anlagen: image001.jpg, image002.png, image003.png, 240326_Übersicht Zahlungskarten.pdf

Sehr [REDACTED]

wir möchten uns nochmals für das Gespräch mit Ihnen und weiteren Vertretern [REDACTED] bedanken und im Nachgang zu zwei Themen aus unserer Diskussion Stellung nehmen, die wir als sehr wesentlich erachten:

1. Debitkarten mit Zahlungsaufschub

Da in dem Telefonat hinterfragt wurde, warum wir der Ansicht seien, Chargekarten fielen unter den Begriff „deferred debit cards“/„Debitkarten mit Zahlungsaufschub“, wie er in Art. 2 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 vom 18.10.2023 (nachfolgend „CCD“) verwendet wird, möchten wir auf die Definition verweisen, die sich im Erwägungsgrund (17) der „Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge“ vom 29. April 2015 befindet. Dort heißt es:

„Es gibt im Wesentlichen zwei Arten von Kreditkarten auf dem Markt. Bei **Debitkarten mit Zahlungsaufschub** wird das Konto des Karteninhabers zu einem im Voraus vereinbarten spezifischen Zeitpunkt, in der Regel einmal monatlich, mit dem gesamten Betrag der Transaktionen belastet, ohne dass Zinsen zu zahlen sind. **Bei anderen Kreditkarten** kann der Karteninhaber eine Kreditfazilität nutzen, um einen Teil der Beträge zu einem späteren als dem angegebenen Zeitpunkt zurückzuzahlen, zuzüglich Zinsen oder sonstiger Kosten.“ **[Fettgedruckte Hervorhebungen hier und in weiteren Zitaten wurden von uns vorgenommen.]**

Im Erwägungsgrund (13) zur Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48 heißt es:

„Diese Richtlinie sollte nicht gelten für bestimmte Arten von Kreditverträgen, z. B. **einen Zahlungsaufschub gewährende Debit-Karten**, nach deren Vertragsbedingungen der Kredit innerhalb von drei Monaten zu tilgen ist und lediglich geringfügige Kosten anfallen.“

Aufgrund dieser Regelung und dessen Umsetzung im deutschen Verbraucherkreditrecht unterliegen Chargekarten derzeit in Deutschland nicht den verbraucherkreditrechtlichen Anforderungen.

Weiterhin findet sich im Rulebook 1 der EPSG (European Payments Stakeholders Group) (<https://www.e-csg.eu/ecsg-volume-10-0>) folgende Definition von Chargekarten:

Charge Card	A card enabling its holder to make purchases and/or withdraw cash from an account held with the card issuer up to an authorised limit. The balance of this account is then settled according to the conditions agreed between the Card Issuer and the Cardholder. Card is sometimes referred to as a 'Deferred Debit Card' or '[IFR] Card'. According to the [IFR], these types of Card do fall under the heading of 'Credit Card'.
-------------	--

Fazit: Die oben zitierten Regelungen zeigen deutlich, dass branchenweit und auch der europäische Gesetzgeber in der CCD mit dem Begriff „Debitkarten mit Zahlungsaufschub“ die sog. Chargekarten meinen und dass der europäische Gesetzgeber diese aufgrund der Regelung in Art. 2 Abs. 5 CCD von den Regelungen der CCD ausnehmen möchte.

2. Ausnahmen für (i) Debitkarten mit Zahlungsaufschub in Art. 2 Abs. 5 CCD und (ii) für Händler in Art. 2 Ab. 2 h) CCD

Mit der **Regelung in Art. 2 Abs. 5 CCD** will der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, **von Banken und Zahlungsinstituten ausgegebene Chargekarten** von den Regelungen der CCD auszunehmen. Die Motivation hierfür wird in Erwägungsgrund (18) der CCD genannt:

„... Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Kreditverträge in Form von Debitkarten mit Zahlungsaufschub von dieser Richtlinie ausnehmen können, **da solche Kreditverträge Haushalten helfen können, ihr Budget besser an ein monatliches Einkommen anzupassen, wenn der Kredit binnen 40 Tagen zurückgezahlt werden muss, zinsfrei und gebührenfrei – mit lediglich begrenzten Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung der Zahlungsdienstleistung** – ist sowie von einem Kreditinstitut oder einem Zahlungsinstitut bereitgestellt wird. ...“

Mit der Regelung in **Art. 2 Abs. 2 h), S. 1 CCD** will der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumen, **Zahlungsaufschübe, die Händler selbst** ihren Kunden bis zum einem Zeitraum vom 50 Tagen nach Lieferung der Ware/Erbringung der Dienstleistung gewähren, von den Regelungen der CCD auszunehmen. Sofern der Gesetzgeber hiervon wiederum eine **Ausnahme für große online-Händler** in Art. 2 Abs. 2 h), S.2 CCD vorsieht und von denen gewährte Zahlungsaufschübe von mehr als 14 Tagen den Regelungen der CCD unterworfen sehen will, so liegen dieser Regelung wettbewerbsrechtliche Erwägungen zugrunde. In Erwägungsgrund (17) der CCD heißt es:

„.... Dieser Ausschluss sollte für bestimmte große Online-Warenlieferanten oder -Dienstleistungserbringer, die Zugang zu einem großen Kundenstamm haben, auf Fälle beschränkt werden, ... und bei denen die Zahlung vollständig binnen 14 Tagen nach der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen zins- und gebührenfrei – mit lediglich begrenzten Kosten, die vom Verbraucher bei Zahlungsverzug im Einklang mit dem nationalen Recht zu zahlen sind – zu leisten ist. **Solche großen Online-Anbieter wären angesichts ihrer finanziellen Möglichkeiten und ihrer Fähigkeit, Verbraucher zu impulsiven Käufen und möglicherweise zu übermäßigem Konsum zu verleiten, andernfalls in der Lage, Zahlungsaufschübe in sehr erheblichem Ausmaß anzubieten, ohne dass Verbraucher geschützt wären, und den fairen Wettbewerb mit anderen Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringern zu schwächen. ...“**

Die Ausnahmeregelungen stehen in der CCD parallel und unabhängig nebeneinander. Diese miteinander ins Verhältnis zu setzen, wäre nicht richtig, da sie unterschiedliche, nicht miteinander vergleichbare Sachverhalte abdecken.

Chargekarten werden von Kredit- oder Zahlungsinstituten im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses ausgegeben. Die Kartenkunden werden vor Abschluss des Vertrages umfassend nach dem EGBGB informiert und wissen, dass und wann sie die mit der Karte getätigten Ausgaben zinsfrei nach der monatlichen Abrechnung

dem Kartenherausgeber erstatten müssen. Sowohl bei Abschluss als auch während der laufenden Geschäftsverbindung wird die Kreditwürdigkeit des Kunden geprüft, laufend überwacht und bei jeder Kartenzahlung eine Genehmigung durch den Händler eingeholt. Die Herausgeber von Chargekarten allein haben keinerlei Einflussmöglichkeiten auf das Grundgeschäft zwischen dem Händler und Verbraucher. Unter verbraucherschutz- sowie kreditrechtlichen Erwägungen und den in Erwägungsgrund (18) genannten Gründen hat der europäische Gesetzgeber daher die Ausnahmemöglichkeit für Chargekarten in der CCD vorgesehen.

Zahlungsaufschübe, die von Händlern ad hoc im Rahmen der jeweiligen Verkaufssituation gewährt werden, stellen eine mit der Chargekarte nicht vergleichbare Art der Kreditgewährung dar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Umstände der Gewährung als auch die Möglichkeiten der Kreditwürdigkeitsprüfung durch den Händler. Aus diesem Grunde hat der europäische Gesetzgeber eine separate Ausnahmeregelung für diese Art der Kreditgewährung vorgesehen. Von dieser wird wiederum für große online-Händler eine Sonderregelung vorgesehen, da man hier das Risiko für die Verbraucher sieht, dass diese Händler aufgrund ihrer finanziellen Mittel die Möglichkeit haben, die Verbraucher nicht nur durch (i) die Art und Weise des Angebots des Produkts und (ii) die Preise für das Produkt selbst zu kaufen zu verleiten, sondern auch durch (iii) entsprechende interessante Konditionen für den von ihnen ggf. zusätzlich angeboten Zahlungsaufschübe.

Zudem kann jeder Händler frei entscheiden, ob er Chargekarten als Zahlungsmittel akzeptieren und damit seinen Kunden indirekt die Möglichkeit einer verzögerten Bezahlung der Ware/Dienstleistung anbieten will oder nicht.

Fazit:

Die Ausnahmeregelung in Art. 2 Abs. 5 CCD für Chargekarten und die in Art. 2 Abs. 2 h) CCD sind unabhängig voneinander zu betrachten. Alles andere wäre eine Verzerrung des Willens des europäischen Gesetzgebers.

Gerne stehen wir Ihnen zu einem weiteren Austausch zu diesen und anderen Themen im Rahmen der CCD zur Verfügung.



Übersicht einiger Arten von Zahlungskarten gemäß Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge

	Kreditkarten		Debitkarten	Prepaidkarten
	Charge Cards (= Deferred Debit Cards)	Andere Credit Cards		
Bezahlzeitpunkt	Pay-later	Pay-later	Pay-now	Pay-now
Verfügungsrahmen/ Kreditrahmen	<ul style="list-style-type: none"> Abhängig vom Kartenherausgeber hat die Karte einen festgelegten Verfügungsrahmen oder nicht 	<ul style="list-style-type: none"> Einräumung eines individuellen <u>Kreditrahmens für Karteninhaber</u>, der zugleich der maximale monatliche Verfügungsrahmen ist 	<ul style="list-style-type: none"> <u>kein Kreditrahmen</u>; Die Debit Card ist an das Girokonto des Kunden angebunden und der Zahlungsbetrag wird dort direkt abgebucht 	<ul style="list-style-type: none"> Nur bis zur Höhe des Guthabens, das elektronisch auf der Karte gespeichert ist.
Rückzahlung	<ul style="list-style-type: none"> <u>Vollständig monatlich ohne Verzinsung</u> Üblicherweise per Lastschrift 	<ul style="list-style-type: none"> Der monatliche Schuldsaldo kann <u>ganz oder nur zum Teil</u> zurückgezahlt werden Der offene Restbetrag vermindert den Verfügungsrahmen und wird wie beim Kontokorrent (Dispositionskredit) verzinst. 	<ul style="list-style-type: none"> Keine separate Abrechnung; die Kartentransaktionen werden <u>unmittelbar dem Girokonto des Kunden belastet</u>. 	<ul style="list-style-type: none"> n/a